

WICHTIGE KENNZAHLEN

2010 + 2011

Sozialversicherungen – Beiträge/Leistungen 2010 + 2011

Zinssätze 2010 + 2011

Jahresendkurse per 31.12.2010

Naturalbezüge von Selbstständigerwerbenden

Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe

Sehr geehrte Geschäftspartner

Veränderungen prägen unser Leben. Dies ist einerseits abwechslungsreich und spannend und andererseits stellt der Rhythmus der Änderungen auch grosse Anforderungen an unser Wissen. Vielleicht fragen Sie sich auch ab und zu: Wie hoch ist nun jener oder dieser Satz aktuell? Hat er sich verändert oder ist er noch gleich wie letztes Jahr?

Unser kleines Kompendium soll Ihnen als Spickzettel dienen und Sie entlasten. Weitere Exemplare können Sie auch von unserer homepage (www.gruberpartner.ch) beziehen.

Wir freuen uns, wenn Ihnen diese Zusammenstellungen gute Dienste leisten und nehmen auch gerne Anregungen entgegen – denn Veränderungen bringen uns letztlich auch weiter.

Ihr Gruber Partner – Team



Sozialversicherungen

Beiträge und Leistungen 2011

	bis 31.12.2010	ab 01.01.2011
1. Säule AHV/IV/EO – Beiträge Unselbstständigerwerbende		
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres		
AHV	8.40%	8.40%
IV	1.40%	1.40%
EO	0.30%	0.50%
Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen) je die Hälfte der Prämien zulasten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer	10.10%	10.30%
1. Säule AHV/IV/EO – Beiträge Selbstständigerwerbende		
Maximalsatz	9.50%	9.70%
Maximalsatz gilt ab einem Einkommen von – pro Jahr	CHF 54 800	CHF 55 700
Unterer Grenzbetrag – pro Jahr	CHF 9 200	CHF 9 300
Für Einkommen zwischen CHF 55 700 und CHF 9 300 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.		
Nichterwerbstätige + Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen	pro Jahr den Mindestbeitrag von CHF 460	CHF 475
	pro Jahr den Maximalbeitrag von CHF 10 100	CHF 10 300
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres		
Beitragsfreies Einkommen		
– Für AHV-Rentner pro Jahr	CHF 16 800	CHF 16 800
– Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber Davon ausgenommen sind Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungs- und Bügelpersonal)	CHF 2 200	CHF 2 300
1. Säule – Arbeitslosenversicherung (ALV)		
Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer		
Bis zu einer Lohnsumme von – pro Jahr	CHF 126 000	CHF 126 000
ALV-Beitrag je zur Hälfte zulasten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer	2.00%	2.20%
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von CHF 126 001 bis 315 000 – pro Jahr		1.00%
ALV-Beitrag je zur Hälfte zulasten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer		1.00%
1. Säule – AHV/IV Altersrenten		
Minimal AHV/IV-Rente	CHF 13 680	CHF 13 920
Maximal AHV/IV-Rente	CHF 27 360	CHF 27 840
Maximale Ehepaar-Rente (plafoniert)	CHF 41 040	CHF 41 760
Die Rente kann um max. 2 Jahre vorbezogen werden. Frauen mit Jg. 1947 und älter profitieren dabei von einem reduzierten Kürzungssatz (3.40% statt 6.80% pro J.)		
1. Säule – AHV/IV Rentenhöhe		
AHV-Rentenhöhe	Höhe Invalidenrente	
Einfache Rente 100%	40 – 49%	1/4-Rente
Ehepaar plafoniert 150%	50 – 59%	1/2-Rente
Witwen/Witwer-Rente 80%	60 – 69%	3/4-Rente
Kinder (einfach) 40%	70 – 100%	ganze Rente
Vollwaisen 60%		
1. Säule – AHV/IV Rentenalter / Vorbezug		
Rentenalter	Rentenvorbezug	
Männer 65	1 Jahr	6.8% Kürzung
	2 Jahre	13.6% Kürzung
Frauen 64	<i>Übergangslösung für Frauen Jahrgang 1947</i>	
	Vorbezug 2010	3.4% Kürzung
	Vorbezug 2009	6.8% Kürzung

	bis 31.12.2010	ab 01.01.2011
--	--------------------------	-------------------------

2. Säule – Berufliche Vorsorge (BVG)

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität
Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich auch Alterssparen

Eintrittslohn pro Jahr	CHF 20 520	CHF 20 880
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 23 940	CHF 24 360
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3 420	CHF 3 480
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 58 140	CHF 59 160
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF 82 080	CHF 83 520
Gesetzlicher Mindestzinssatz	2.00%	2.00%

2. Säule – BVG Rentenhöhe / Jährliche Altersgutschriften / Höhe Invalidenrente

Rentenhöhe		Jährliche Altersgutschriften		Höhe Invalidenrente	
Alter	6.9%* AGH** mit Zins	Frauen/Männer 25 – 34	7%	40 – 49%	1/4-Rente
IV***	6.9%* AGH** ohne Zins = 100%	35 – 44	10%	50 – 59%	1/2-Rente
Witwen/Witwer	60% der Invalidenrente	45 – 54	15%	60 – 69%	3/4-Rente
Kinder	20% der Invalidenrente	55 – 65	18%	70 – 100%	ganze Rente

* Stufenweise Reduktion auf 6.8% (innert 10 Jahren) ** voraussichtliches Alterguthaben *** bis IV mit Zins + ab IV ohne Zins hochgerechnet

Unfallversicherung (UVG)

Beitragspflicht **Berufsunfall**: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lehrlinge etc.

Beitragspflicht **Nichtberufsunfall**: alle Arbeitnehmer mit mehr als 8 Arbeitsstunden pro Woche

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF 126 000	CHF 126 000
--	-------------	-------------

Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber / Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer

UVG Leistungen / Kostenvergütung / Geldleistungen

Pflegeleistungen	Kostenvergütung	Geldleistungen
- Ambulante Behandlungen	- Hilfsmittel/Sachschäden	- Taggeld 80%
- Medikament	- Reise-/Transport-/Rettungskosten	- Invalidenrente 80%
- Spital allgemeine Abteilung	- Leichentransport/Bestattungskosten	(Komplementärrente) 90%
- ärztl. verordnete Nach- und Badeskuren		- Hinterlassenenrente
		- Witwen/Witwer 40%
		- Halbweisen 15%
		- Vollweisen 25%
		- im Maximum 70%
		- Integritätsentschädigung
		- Hilfflosenentschädigung

3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Maximal steuerbefreite Beiträge

Erwerbstätige mit 2. Säule	8% des oberen Grenzbetrages	CHF 6 566	CHF 6 682
Erwerbstätige ohne 2. Säule	40% des oberen Grenzbetrages max. 20% vom Erwerbseinkommen	CHF 32 832	CHF 33 408

Zinssätze 2010

für die Berechnung der geldwerten Leistungen		Zinssatz
Für Vorschüsse an Beteiligte (in CHF)		mindestens
– aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss		2.25%
– aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten +	0.25% – 0.50%*
	mindestens	2.25%
Für Vorschüsse von Beteiligten (in CHF)		höchstens
	Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe
– Liegenschaftskredite		
– bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. 2/3 des Verkehrswertes der Liegenschaft	2.25%	2.75%
– Rest	3%**	3.50%**
wobei folgende Höchstsätze für die Fremdfinanzierung gelten:		
• Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis 70% vom Verkehrswert		
• Übrige Liegenschaften bis 80% vom Verkehrswert		
– Betriebskredite		
– bei Handels- und Fabrikationsunternehmen		4.50%**
– bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften		4.00%**

* bis und mit CHF 10 Mio. 0.50% / über CHF 10 Mio. 0.25%

** Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch das allfällig bestehende verdeckte Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das Kreisschreiben Nr. 6 der direkten Bundessteuer vom 6. Juni 1997 verwiesen, welches auch für die Belange der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben massgebend ist (<http://www.estv.admin.ch/d/dvs/kreisschreiben/w97-006d.pdf>).

Quelle: Eidg. Steuerverwaltung ESTV, Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Rundschreiben Zinssätze 2008, 01.02.2008, 2-045-DV-2008-d

Zinssätze 2011

für die Berechnung der geldwerten Leistungen		Zinssatz
Für Vorschüsse an Beteiligte (in CHF)		mindestens
– aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss		2.25%
– aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten +	0.25% – 0.50%*
	mindestens	2.25%
Für Vorschüsse von Beteiligten (in CHF)		höchstens
	Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe
– Liegenschaftskredite		
– bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. 2/3 des Verkehrswertes der Liegenschaft	2.00%	2.50%
– Rest	2.75%**	3.25%**
wobei folgende Höchstsätze für die Fremdfinanzierung gelten:		
• Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis 70% vom Verkehrswert		
• Übrige Liegenschaften bis 80% vom Verkehrswert		
– Betriebskredite		
– bei Handels- und Fabrikationsunternehmen		4.25%**
– bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften		4.00%**

* bis und mit CHF 10 Mio. 0.50% / über CHF 10 Mio. 0.25%

** Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch das allfällig bestehende verdeckte Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das Kreisschreiben Nr. 6 der direkten Bundessteuer vom 6. Juni 1997 verwiesen, welches auch für die Belange der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben massgebend ist (<http://www.estv.admin.ch/d/dvs/kreisschreiben/w97-006d.pdf>).

Quelle: Eidg. Steuerverwaltung ESTV, Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Rundschreiben Zinssätze 2009, 03.02.2009, 2-060-DV-2009-d

Jahresendkurse

Devisen			per 31.12.2010
Europäische Währungsunion	Euro	EUR	1.250450
Grossbritannien	Pfund	GBP	1.459356
Japan	Yen	JPY	1.149200
Kanada	Kanadische Dollar	CAD	0.938072
USA	Amerikanische Dollar	USD	0.932093

Quelle: Eidg. Steuerverwaltung ESTV, Direkte Bundessteuer, Auszug aus Kursliste 31.12.2010

Naturalbezüge von Selbstständigerwerbenden

Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil an den Autokosten kann entweder effektiv oder pauschal ermittelt werden.

a) Effektive Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genützten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches nachgewiesen werden, sind die effektiven Kosten proportional auf die geschäftlich und privat zurückgelegten Kilometer aufzuteilen.

b) Pauschale Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genützten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches **nicht** nachgewiesen werden, ist pro Monat 0,8% des Kaufpreises (exkl. MWST), mindestens aber CHF 150 zu deklarieren.

Quelle: Eidg. Steuerverwaltung ESTV, Direkte Bundessteuer, Merkblätter, Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern, Auszug aus Merkblatt N1/2007, 605.040.58d

Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe¹

Normalsätze in Prozenten des Buchwertes²

Wohnhäuser von Immobiliengesellschaften und Personalwohnhäuser		Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter	25%
– auf Gebäuden allein ³	2%	Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken	30%
– auf Gebäude und Land zusammen ⁴	1.5%	Motorfahrzeuge aller Art	40%
Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kinogebäude		Büromaschinen	40%
– auf Gebäuden allein ³	4%	Datenverarbeitungsanlagen (Hardware und Software)	40%
– auf Gebäude und Land zusammen ⁴	3%		

¹ Für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, Elektrizitätswerke, Luftseilbahnen und Schifffahrtsunternehmungen bestehen besondere Merkblätter, erhältlich bei der Eidg. Steuerverwaltung, Allgemeine Dienste DVS, 3003 Bern Telefon 031-322 74 11 / Fax 031-324 05 96 / dvs@estv.admin.ch, www.estv.admin.ch.

² Für Abschreibungen auf dem **Anschaffungswert** sind die genannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.

³ Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gesteungskosten der Gebäude separat aktiviert sind. Auf dem Wert des Landes werden grundsätzlich keine Abschreibungen gewährt.

⁴ Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen. **In diesem Fall ist die Abschreibung nur bis auf den Wert des Landes zulässig.**

Quelle: Eidg. Steuerverwaltung ESTV, Direkte Bundessteuer, Merkblätter, Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe, Auszug aus Merkblatt A / 2001



WICHTIGE KENNZAHLEN

2010 + 2011

Sozialversicherungen – Beiträge/Leistungen 2010 + 2011

Zinssätze 2010 + 2011

Jahresendkurse per 31.12.2010

Naturalbezüge von Selbstständigerwerbenden

Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe